

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Satzung über die Durchführung der Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungs- beschränkung¹

Vom 28. Oktober 2009

Auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Philologische Fakultät in Ergänzung der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Universität vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 16, S. 39 bis 41) am 6. April 2009 folgende Auswahlatzung erlassen:

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung an der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig.
- (2) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität des im § 2 aufgeführten Studiengangs festgelegt wurde und die Zahl der Studienplatzbewerber die dort ausgewiesene Kapazität übersteigt, werden die Studienplätze

¹ In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Philologischen Fakultät vergeben.

- (3) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der Universität Leipzig beworben haben.

§ 2

Auswahlkriterien für Bachelorstudiengänge

- (1) Im Polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien, Kernfach Englisch werden gemäß § 2 Abs. 2 der Rahmensatzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen mit universitätsinterner Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule zusätzliche Auswahlkriterien herangezogen.
- (2) Die innerhalb der Hochschulquote zu vergebenden Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und nach der auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Gesamtpunktzahl der letzten vier Kurshalbjahre in den Fächern Englisch (zweifach gezählt), Deutsch, Mathematik, Geschichte sowie in der zweiten Fremdsprache verteilt. Ist eines dieser Fächer nicht mit der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen, wird dieses Fach nicht in die Gesamtpunktzahl einbezogen. Bei gleicher Gesamtpunktzahl wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als nachgeschaltetes Kriterium herangezogen; ansonsten entscheidet das Los.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durch das Studentensekretariat durchgeführt

60/3

§ 3
Inkrafttreten

Der Fakultätsrat der Philologischen Fakultät hat diese Satzung am 6. April 2009 beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 6. August 2009 genehmigt. Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt rückwirkend zum 1. Mai 2009 in Kraft.

Leipzig, den 28. Oktober 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor